# Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

(Hundesteuersatzung) vom 21.01.2011

#### in der Fassung der 1. Änderung vom 24.11.2020

- vom Abdruck der Präambeln wird abgesehen.

#### § 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

#### § 2 Steuerfreiheit

#### Steuerfrei ist das Halten von

- 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegende Aufgaben dienen,
- 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.
- 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

7. Hunden in Tierhandlungen.

### § 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

### § 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

In der Gemeinde Sülzfeld beträgt die Steuer

1. für Hunde die von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der gültigen Gesetze und Bestimmungen als gefährlich eingestuft werden

#### **EURO 800,00**

2. für alle anderen Hunde gilt folgende Staffelung

EURO 100,00 für den ersten Hund eines Halters gemäß § 3
EURO 120,00 für den zweiten Hund eines Halters gemäß § 3
EURO 140,00 für jeden weiteren Hund eines Halters gemäß § 3

3. Hundehalter, die bis zum 30.12. eines Jahres unaufgefordert gültige und aktuelle (nicht älter als 12 Monate) Nachweise über einen **VDH-Hundeführerschein** oder einen gleichwertigen Nachweis vorlegen, werden für die folgenden Steuerjahre mit einem niedrigeren Steuersatz steuerpflichtig.

Für Hunde nach 3. gilt folgende Staffelung

EURO 60,00 für den ersten Hund eines Halters gemäß § 3
EURO 80,00 für den zweiten Hund eines Halters gemäß § 3
EURO 100,00 für jeden weiteren Hund eines Halters gemäß § 3

Bei einem Wechsel des Hundes ist der Nachweis zur Erlangung der Steuervergünstigung erneut vorzulegen.

#### § 6 Steuerermäßigungen

Steuerermäßigungen werden nicht gewährt.

### § 7 Züchtersteuer

Eine Züchtersteuer wird nicht gewährt.

## § 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

Da Steuervergünstigungen nach § 6 und 7 nicht gewährt werden, entfallen hier entsprechende Regelungen.

### § 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

### § 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabebescheid genannten Termin fällig.

### § 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde/Stadt Meiningen anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezeichen aus.
  - Wird der Hund außerhalb der Wohnung bzw. des Eigenheimes des Hundehalters bewegt, ist das Hundezeichen am Halsband des Hundes zu befestigen.
- (2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter Angabe der Rasse. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Punkt 1 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der zuständigen Verwaltung der Stadt Meiningen abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Verstöße gegen diese Satzung werden nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz geahndet.

#### § 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.5.1998 außer Kraft.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Sülzfeld, den 24.11.2020

S e e b e r g Bürgermeisterin

#### Versionskontrolle:

Version	Fassung	BeschlNr.	Veröffentlichung Gemeindeblatt	Art d. Änderung	Inkrafttreten
Original	21.01.2011	53/2010/SF	Nr. 243 vom 1. Februar 2011	-	01.01.2011
1. Änderung	24.11.2020	040/13/2020	12/2020 vom 1. Dezember 2020	§ 5	01.01.2021